

## **Satzung vom 6.7.1982**

### **über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen der historischen Zechensiedlung Recklinghausen-Hochlarmark (Gestaltungssatzung Dreiecksiedlung), geändert durch Satzung vom 15.12.1989**

Aufgrund des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 21.06.1988 (GV NW S. 319), i. V. mit der § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NIW S. 342), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seinen Sitzungen am 15.02.1982 und 04.12.1989 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeine Vorschriften**

Ziel der Satzung ist es, das charakteristische Erscheinungsbild der Dreiecksiedlung Recklinghausen-Hochlarmark weitgehend zu erhalten, ohne dabei notwendige bauliche Veränderungen und zeitgemäße Maßnahmen zur Erhaltung der Bausubstanz zur Verbesserung des Wohnwertes zu verhindern.

Alle baulichen Veränderungen der bestehenden Gebäude, wie Umbauten und Erweiterungen, müssen sich insbesondere hinsichtlich der Gebäude- und Dachformen, der Größenordnung und der Proportionen sowie der Ausbildung der Wandflächen (einschl. Öffnungen und Gliederungen, dem Konstruktionsbild, der Oberflächenwirkung und der Farbe) in den Ensemblecharakter der Siedlung einfügen.

#### **§ 2**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Karte ist Bestandteil dieser in beigefügter Karte dargestellten Bereich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Anforderungen an die bauliche Gestaltung**

###### **1. Fassaden**

Die vorhandenen Fensteröffnungen und die Gliederung der Fassade sind in ihrer ursprünglichen Art beizubehalten. Pro Wohneinheit darf eines der gartenseitigen Erdgeschossfenster zu einer Tür erweitert werden. Dabei darf die ursprünglich vorhandene Öffnungsbreite des Fensters nicht überschritten werden.

Fassadenerneuerungen und -instandsetzungen dürfen nur in dem ursprünglichen Material durchgeführt werden. Das Verblenden oder Verputzen sichtbarer Mauerwerksflächen ist unzulässig. Mauerwerksinstandsetzungen haben wieder mit rotem Ziegel zu erfolgen. Der Anstrich von Sichtmauerwerk ist unzulässig. Putzflächen sind bei Erneuerungen wieder mit einem Glattputz in der ursprünglichen Art zu versehen. Strukturputze sind unzulässig.

Das Verkleiden der Giebeldreiecke mit Schiefer oder Schieferersatzstoffen in schwarzer Farbe ist nur zulässig an den Gebäuden nördlich der Robertstraße und östlich der Ewaldstraße.

Zierelemente wie glasierte Klinker, Gesimsbänder sowie Tür- und Fensterbögen und -einfassungen sind zu erhalten bzw. bei Erneuerungen in der ursprünglichen Art wieder herzustellen. Der abgesetzte Sockel ist zu erhalten und darf nichtverkleidet werden. Die Verwendung von Glasbausteinen an sichtbaren Gebäudeteilen ist unzulässig.

## 2. Dachausbildung

Die Dachformen und -neigungen der vorhandenen Wohngebäude dürfen nicht verändert werden. Dachgauben und Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Ein Anheben oder Aufstocken des Daches ist ebenfalls nicht zulässig.

Bei Dachneueindeckungen oder -instandsetzungen sind dunkelgraue oder anthrazitfarbene Dachpfannen zu verwenden. Die vorhandenen Zink-Dachflächenfenster (Dachluken) können erneuert oder gegen neuartige Dachflächenfenster ausgewechselt werden, wenn in der Breite das Maß des Sparrenabstandes und in der Höhe 1,00 m nicht überschritten wird.

Aufgrund besonderer baulicher Gegebenheiten der Häuser nördlich der Robertstraße und östlich der Westfalenstraße ist zur Gartenseite zwischen Ortgang und Treppenhausgaube der Einbau eines zusätzlichen Dachflächenfensters zulässig. Format und Anordnung der Dachflächenfenster müssen innerhalb der Dachfläche einheitlich gewählt sein.

## 3. Farbgebung

"Bei der Farbgebung ist der gesamte Baukörper eines Gebäudes unabhängig von der Zahl der Eigentümer einheitlich zu behandeln. Für den Anstrich der Putzflächen sind hellbraune oder ockerfarbene Farbtöne zulässig. Fassadenornamente oder -sockel können dunkel abgesetzt werden. Fensterrahmen sind in weiß auszuführen. Farbbeispiele sind in einer Anlage dieser Satzung beigefügt."

## 4. Fenster

Bei Fenstererneuerungen ist die ursprüngliche Fensterform aufzunehmen. Ursprünglich vorhandene Bögen der Fensteröffnungen dürfen nicht durch gerade Stürze ersetzt werden. Eine Verkleinerung oder Vergrößerung der Fenster ist unzulässig. Beim Einbau neuer Fenster ist die bisherige Anordnung des Kämpfers im oberen Drittel aufzunehmen. Rolladenkästen sind so anzubringen, daß die Größe der ursprünglich vorhandenen Fensteröffnung nicht verringert wird und die Rolladenaußenseiten nicht vor der Außenkante der Fensterlaibung liegen.

## 5. Türen

Bei Erneuerungen der Hauseingangstüren ist die vorhandene Türform aufzunehmen. Vorhandene Türeinfassungen aus glasiertem Stein sind zu erhalten. Das Verblenden der Türeinfassungen mit Kacheln und Fliesen ist unzulässig. Neue Türen sind als Blendrahmentüren auszuführen, wobei eine Lichtöffnung in der oberen Hälfte zulässig ist. Metalltüren ohne Lichtöffnung und vor- oder aufgesetzten Metallornamenten sind unzulässig. Vordächer und Windfänge haben die vorhandene Form der Türöffnung aufzunehmen.

Eine Verglasung der Vordächer und Windfänge parallel zur Straßenfassade der Häuser ist unzulässig. Als Materialien für Vordächer und Windfänge sind zulässig Stahl, Holz und farbloses Glas bzw. lichtdurchlässige Kunststoffe. Die Verwendung von Glasbausteinen ist unzulässig. Die Außenmaße der Überdachung dürfen die darunter liegende Treppenpodestfläche nicht überschreiten.

## 6. Garagen und Stellplätze

"Die Länge der Garagen darf einschließlich eines separaten Geräteschuppens o.ä. 9 m nicht überschreiten. Die Traufhöhe, d. h. der Schnittpunkt zwischen aufgehender Wand und Dach darf 2,60 m nicht überschreiten, jeweils gemessen ab Oberkante des gewachsenen Bodens."

Als Dachform der Garagen sind zulässig: Flachdächer und flachgeneigte Pultdächer mit max. 10° Dachneigung. Außerdem sind zulässig Satteldächer mit einer max. Dachneigung von 45°. Bei der Ausbildung mit Satteldächern darf die Breite des Giebels 3 m nicht überschreiten. Doppelgaragen sind an der Vorderfront baulich durch Mauerwerkspfeiler zu unterteilen. Durchgehende Tore bei zwei Garagen sind nicht zulässig. Als Fassadenmaterialien für die Garagen sind Beton, Holz, Sichtmauerwerk (rot oder verputzt) zulässig. Bei Fertigaragen und verputzten Garagen hat sich der Farbton dem des dazugehörigen Hauptbaukörpers anzupassen. Der gemeinsame Vorplatz zwischen zwei Garagen ist als einheitliche Fläche zu gestalten. Die Verwendung von großflächigem Asphalt oder Beton ist unzulässig."

#### **§ 4 Freiflächen**

"Die Freiflächen sind mit Ausnahme der Terrassen, Garagenvorplätze und Gebäudezuwegungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Ursprünglich vorhandene Hecken und Einfriedigungen sind zu erhalten. Als Einfriedigung zu den örtlichen Verkehrsflächen sind Mauern bis 50 cm Höhe sowie Draht und Holzzäune bis 1 m Höhe, Hecken und Abpflanzungen zulässig. Auf der seitlichen Grundstücksgrenze sind Draht- und Holzzäune bis 1,50 m Höhe sowie Abpflanzungen zulässig. Mülltonnenstandplätze und -behälter sind einzugrünen.

Pro Wohneinheit ist an den Längsseiten der Gebäude eine Terrasse zulässig. Über den Erdboden hinausragende Terrassenkanten sind anzuschrägen und zu bepflanzen bzw. mit immergrünen Gewächsen einzufassen. Feststehende Terrassenaufbauten und -überdachungen sind unzulässig. Zwischen zwei angrenzenden Terrassen ist ein seitlicher Sichtschutz bis zu einer Höhe von 2 m, gemessen ab der Oberkante gewachsenen Bodens zulässig, sofern die Terrassen ebenerdig oder von unterschiedlicher Höhe sind. Werden nebeneinander zwei Terrassen gleicher Höhe errichtet, so ist ein Sichtschutz mit einer Höhe von max. 3 m, ebenfalls gemessen ab Oberkante gewachsenen Bodens, zulässig, jedoch höchstens 2 m über Oberkante Fußboden der Terrasse."

#### **§ 5 Antennen**

Antennen sind innerhalb der Gebäude zu installieren.

#### **§ 6 Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen in ihren Ausmaßen 0,3 m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

#### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

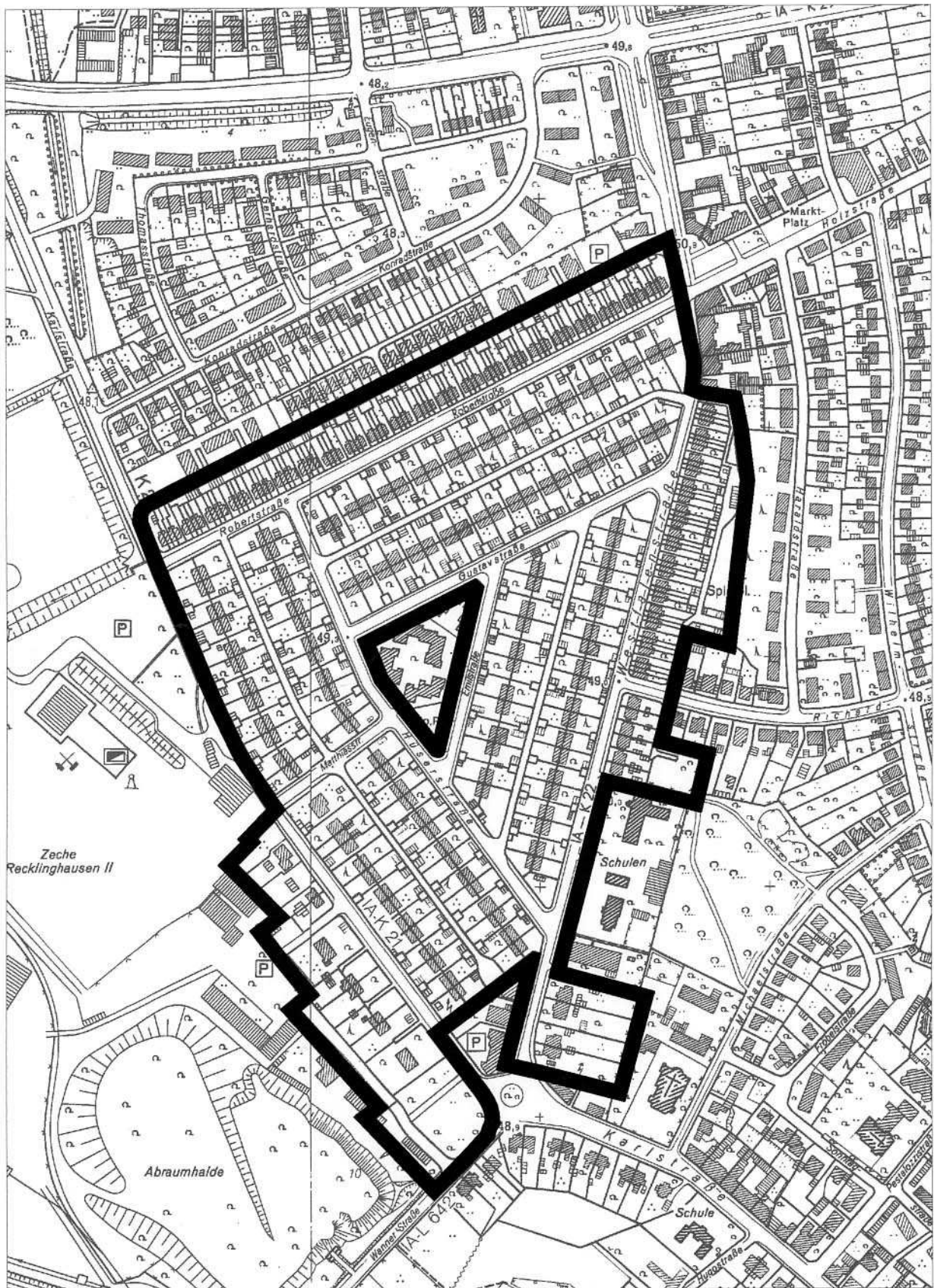
"Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 79 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

§8  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt  
der Stadt Recklinghausen  
Nr. 43 am 28.12.1989

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen der historischen Zechensiedlung Recklinghausen-Hochlarmark (Gestaltungssatzung Dreiecksiedlung)**



 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## Anlage 2 §3 Abs. 3

### Farbgebung

- Fensterrahnen: weiß

- Die folgenden Farbtöne sind lediglich Hinweise auf die verschiedenen Hersteller. Es können auch vergleichbare Farbtöne anderer Hersteller verwendet werden.

Putzflächen: hellbraun/-ocker

z. B. RAL 1002, Keim-Mineralfarben: 35 H 50-56, 42 H 55-50 Beek-Silikatfarben A 306, A 418  
Herbol 8590, Stufe 3  
Caoarol Terra 13 c (Nr. 130) oder Havanna 13 c (Nr. 175)

Verzierungen, vorstehende Fassadenteile (Gesimse, Lisenen, Fenstereinfassungen) braun /-ocker, etwas dunkler als die übrigen

Fassadenflächen.

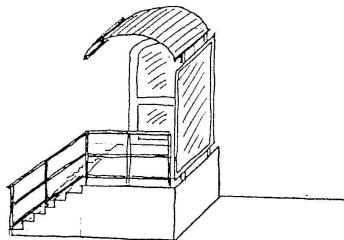
z. B. RAL 8001, Keim 35 H 48, 42 H 50-52  
Beek A 304, A 417  
Herbol 8690, Stufe 2  
Caparol Terra 12 c (Nr. 129) oder Havanna 12 c (Nr. 174)

Sockel: dunkelbraun/-ocker

z. B. RAL 8003, Keim 42 H 44-45  
Beek P 303, A 416  
Herbol 8690, Stufe 1  
Cacarol Terra 11 c (Nr. 128) oder Havanna 11 c (Nr. 173)

Der Anstrich von Sichtmauerwerksflächen ist unzulässig.

zulässig



unzulässig

